

## Zu TOP 7 der Gemeindevertretersitzung am 28.04.2016

---

### Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung gemäß § 26 Abs. 1 KWG

#### Sachverhalt:

Nach § 26 KWG (s. unten) hat die neue Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Gemeindewahl zu beschließen. Wenn keiner der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zur Gemeindevertretung am 6. März 2016 festgestellt. Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	6.660
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.767
3.	Zahl der ungültigen Stimmen	183
4.	Zahl der gültigen Stimmen	79.340

Die gültigen Stimmen und die darauf entfallenden Sitze verteilen sich auf die Parteien und Wählergruppen wie folgt:

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	26.521	= 8 Sitze
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands –SPD	30.563	= 9 Sitze
3.	BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	13.284	= 4 Sitze
4.	Zukunftsinitiative Ahnatal – ZiA	4.368	= 1 Sitz
5.	Liberale Wählergemeinschaft Ahnatal – LWG	4.604	= 1 Sitz

Das endgültige Wahlergebnis wurde in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal „Blickpunkt Ahnatal“, Nr.11 vom 18. März 2016 sowie in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und am Dienstleistungszentrum veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte eine Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Ahnatal. Nach § 25 Abs., 1 KWG haben Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 14.04.2016 mit der Angelegenheit befasst und schlägt vor, die Wahl für gültig zu erklären.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal vom 06. März 2016 für gültig zu erklären.

Michael Aufenanger  
Bürgermeister

### **§ 26 KWG - Beschluss der Vertretungskörperschaft**

1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.